

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.916/0002-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.1.3.2/0382-I/4/2014

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz 2011 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 8 (§ 53 Abs. 6):

Es wird davon ausgegangen, dass die Z 1 bis 3 und der letzte Satz eine *taxative* Aufzählung jener Maßnahmen enthalten, die der Austro Controll GmbH bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung stehen.

Weiters wird davon ausgegangen, dass trotz der Formulierung „kann die Austro Controll GmbH“ und „kann der Bundesminister [...]“ die jeweiligen Maßnahmen getroffen

werden *müssen*, sofern sie zur Durchsetzung eines Beschlusses der Europäischen Kommission *erforderlich* sind.

Es sollte allerdings versucht werden, das Gemeinte im Gesetzesstext präziser zum Ausdruck zu bringen; zumindest aber in den Erläuterungen sind nähere Ausführungen erforderlich.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#)⁴ und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))⁵

zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBI. I Nr. 118/2011“ zu schreiben.

Statt „i.d.F. BGBI. I Nr. 98/2013“ muss es „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 98/2013“ heißen (vgl. das unter LRL 124 angeführte Beispiel).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 1 (§ 3 Z 11a):

Statt „einschließlich Flüge“ muss es entweder „einschließlich der Flüge“ oder „einschließlich Flügen“ heißen (vgl. Österreichisches Wörterbuch⁴² [2012], 201, und Duden. Die deutsche Rechtschreibung²⁶ [2013], 366).

Von der Wortfolge „Ländern, die 2013 Mitglied der Europäischen Union geworden sind“ ist ausschließlich Kroatien erfasst; es wäre daher naheliegend, diese Wortfolge durch das Wort „Kroatien“ zu ersetzen.

Da sämtliche Ziffern (mit Ausnahme der letzten) bisher mit einem Semikolon enden, wird empfohlen, diese Praxis auch bei der neuen Z 11a beizubehalten. Um die Übersichtlichkeit der Regelung zu wahren, könnte man schreiben:

- „11a. „Innereuropäische Lufverkehrstätigkeiten“ Flüge zwischen Flugplätzen in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
a) einschließlich Flügen zwischen Flugplätzen in EWR-Staaten und Flugplätzen in Kroatien,
b) ausgenommen Flüge zwischen einem Flugplatz in einem Gebiet der Union in äußerster Randlage im Sinn des Art. 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und einem Flugplatz in einem anderen Gebiet des EWR.“

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 5a):

Zur korrekten Schreibweise von Zahlen wird auf LRL 140 verwiesen; statt „25.000“ sollte es also „25 000“ (mit einem geschützten Leerzeichen) heißen.

Im vorletzten Satz sollte es „gemäß der Verordnung [...]“ heißen. Im Übrigen ist beim erstmaligen Zitieren einer Rechtsvorschrift deren Titel und die Fundstelle anzuführen; zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Es hat also zu lauten: „gemäß der Verordnung (EU) Nr. 606/2010 zur Genehmigung eines von der Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) entwickelten vereinfachten Instruments zur Schätzung des Treibstoffverbrauchs bestimmter Luftfahrzeugbetreiber, die Kleinemittenten sind, ABI. Nr. L 175 vom 10.07.2010 S. 25“ .

Zu Z 3 (§ 14):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird neuerlich auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums verwiesen. Das Zitat der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist daher einerseits zu kürzen und andererseits zu ergänzen.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 5 letzter Satz):

Nach dem Wort „folgt“ ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 2):

Im Ausdruck „**Anhang 2**“ ist ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Zu Z 7 (§ 53 Abs. 5) und 8 (§ 53 Abs. 6):

Die beiden Novellierungsanordnung könnten zusammengefasst werden:

In § 53 wird Abs. 5 durch folgende Abs. 5 und 6 ersetzt:

Zu Z 8 (§ 53 Abs. 6):

Für Ziffern ist nicht die Formatvorlage 53_Litera_e2, sondern die Formatvorlage 52_Ziffer_e1 zu verwenden; für den Satz „Zudem kann der Bundesminister [...] widerrufen.“ ist die Formatvorlage 55_SchlusssteilAbs zu verwenden.

Auch bei der erstmaligen Zitierung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift ist die Fundstelle anzugeben; Z 3 ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 9 (§ 53b samt Überschrift):

Zur Formatierung der Ziffern in Abs. 2 vgl. den Hinweis zu Z 8 (§ 53 Abs. 6).

Zu Z 10 (§ 56 Abs. 6 und 7):

Es fehlt das Wort „betraut“ am Ende des Satzes.

Zu Z 11 (Anhang 2 lit. k):

Die beiden Novellierungsanordnungen sind umzureihen: zuerst die Novellierung des § 59, dann die Novellierung des Anhangs.

Bei der Zitierung von literae hat die runde schließende Klammer zu entfallen („[...] folgende lit. k angefügt“). Überdies ist die den Anhang 2 betreffende Novellierungsanordnung unvollständig: Jedenfalls anzuordnen ist der Entfall des Wortes „und“ am Ende der lit. i; fraglich ist, ob man den Punkt am Ende der lit. j durch den Ausdruck „ ; und“ ersetzen soll (zur Problematik der Einfügung vollständiger Sätze in eine sonst nur durch Semikola gegliederte Aufzählung vgl. den Hinweis zu Z 1 [§ 3 Z 11a]).

Zu Z 12 (§ 59 Abs. 5):

Entsprechend dem unter Z 11 (Anhang 2 lit. k) Ausgeföhrten muss es entweder „[...] sowie Anhang 2 lit. i und k“ oder „[...] sowie Anhang 2 lit. i, j und k“ heißen.

Weiters muss es „Nr. xxx/2015“ heißen.

Statt „[...] treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.“ sollte es „[...] treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“ heißen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben durchgehend dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Im vorliegenden Entwurf wird ab der Novellierungsanordnung 4 nur mehr der betreffende Paragraph, nicht jedoch dessen Untergliederungen angeführt.

In den Erläuterungen zu Z 9 (§ 53 samt Überschrift) sollten zur Gliederung der Ausführungen nicht Rechtecke, sondern Spiegelstriche verwendet werden.

Zu Z 11 (Anhang 2 [...]) wird auf LRL 140 betreffend die korrekte Schreibweise von Zahlen verwiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege

elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

15. Jänner 2015
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
 HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Ze+MgCN1EAa4aGQ167A5jXnCNXxgPtpbIUFZO3ebLSPvWjRJtS6WJRltnkWq+pgCzrTgp5Gn+hrTm+Y5T9B4QO8rlMdDPvr4cFXDpGIW+ITu09bCBp/+FJcUF06jW+7scmXRXXkg4pVrk4iDft/a7K1QrFQtGBJXKCLRHoXO59l7atEUZaq0ceaaIRUX8kyIzSo/aZ0Mdh4q0miypAbVyLWrP3erJdPr4JtOIPhfQkzmLgeOXQzsWs6kkkJZOt9KpX+cF4/uOTXLs4H+9LHd4Hu97siBKjh9mUci9/gncxDwrGos3f728ASHfP7mhylpzGbzbIBU794191FfVMbaQ==		
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-01-15T11:26:43+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		